

Hauptamt

Jä

Biberach, 29.08.2019

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2019/005**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	10.10.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	21.10.2019	Beschlussfassung			

Nutzung der Dienstwagen durch die Bürgermeister

I. Beschlussantrag

- 1) Den Bürgermeistern der Stadt Biberach wird zur dienstlichen Nutzung ein angemessener Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Zur dienstlichen Nutzung rechnen alle Tätigkeiten und Fahrten in Ausübung originärer Aufgaben der Stadt im Hauptamt der Bürgermeister, die dem Hauptamt zuzurechnen sind (Erledigung von Dienstgeschäften), einschließlich der gesetzlichen (gegebenenfalls zugleich ehrenamtlichen) Vertretung der Stadt in Organen öffentlich- und privatrechtlicher Körperschaften oder Stiftungen (wie zum Beispiel Verbandsversammlungen, Aufsichtsratsstätigkeit in Beteiligungsgesellschaften, direkte und mittelbare Vertretung in Zweckverbänden, Gesellschafterversammlungen, Gremien des Deutschen Städtetages, Gremien des Gemeindetages Baden-Württemberg und als Hospitalverwalter innerhalb der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“).
- 2) Den Bürgermeistern der Stadt wird zum nächsten Fahrzeugwechsel freigestellt, ob sie ihren Dienstwagen entweder nur „dienstlich“ oder „dienstlich und außerdienstlich inklusive privat mit Pauschalversteuerung (nach EstG) und Kostenersatz“ nutzen möchten. Von dieser Möglichkeit ausgenommen ist ausdrücklich der Oberbürgermeister. Dieser nutzt seinen Dienstwagen weiterhin ausschließlich dienstlich gemäß Beschlussantrag Nr. 1.
- 3) Der Nutzung des Dienstwagens durch die Bürgermeister für außerdienstliche und private Zwecke wird, mit nachfolgenden Ergänzungen, zugestimmt:
 - a) Beschränkt auf Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Biberach wird die uneingeschränkte unentgeltliche Nutzung auch zu außerdienstlichen Zwecken der Bürgermeister zugelassen.

- b) Für die Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen Fahrten über das Gemeindegebiet hinaus und privaten Fahrten generell, ist von den Bürgermeistern ein Kostenersatz an die Stadt zu leisten. Dieser bemisst sich am höchsten Entschädigungssatz des Landesreisekostengesetzes (derzeit 0,35 Euro/km), zuzüglich eines Aufschlags von 100 Prozent bei der Inanspruchnahme eines persönlichen Fahrers für außerdienstliche Fahrten.
 - c) Von der Erstattungspflicht ausgenommen sind außerdienstliche Fahrten, insbesondere zur Ausübung von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten, wenn und soweit im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht auszuschließen ist, dass die Bürgermeister zugleich auch die besonderen Interessen der Stadt vertreten (siehe Begründung).
 - d) Für alle sonstigen außerdienstlichen Fahrten über das Gemeindegebiet hinaus, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung von Nebentätigkeiten, unter anderem bei Einrichtungen oder Körperschaften, an denen die Stadt nicht beteiligt ist, sowie mit der Ausübung eines politischen Mandates und reine Privatfahrten, besteht die Erstattungspflicht ausnahmslos.
 - e) Bei Privatfahrten wird das Fahrzeug selbstverständlich wie bisher ausschließlich ohne Fahrer zur Verfügung gestellt und ist durch die Bürgermeister selbst zu steuern.
 - f) Wenn für die zugelassene dienstliche und außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens Reisekostenerstattungen von Dritten gewährt werden, sind diese in voller Höhe direkt an die Stadt abzuführen. Erreicht die von dritter Seite gewährte Erstattung nicht die Höhe der obigen Erstattungsregelung, ist der Differenzbetrag vom jeweiligen Bürgermeister zu erstatten.
- 4) Folgende generellen Rahmenbedingungen werden für die Beschaffung und Nutzung der Dienstwagen festgelegt:
- a) Ein Wechsel der unter Nr. 2 genannten zwei Varianten ist jeweils bei Fahrzeugwechsel möglich.
 - b) Die Dienstfahrzeuge werden ausschließlich im Rahmen von Leasingverträgen beschafft.
 - c) Es sollen vorrangig Dienstwagen der Mittelklasse oder oberen Mittelklasse, mit Hybrid- oder Elektroantrieb beschafft werden. In Ausnahmefällen auch Fahrzeuge mit sparsamen Verbrennungsmotoren.
 - d) Fahrzeugklasse und Ausstattungsmerkmale richten sich grundsätzlich abgestuft nach entsprechendem Amt (OB, EBM, BM).
 - e) Die maximale Gesamtkilometer Fahrleistung im Jahr wird auf 15.000 km festgelegt.
 - f) Das Fahrzeug führen dürfen, neben den Bürgermeistern selbst, grundsätzlich nur die Bediensteten der Stadtverwaltung. In Ausnahmefällen auch Familienangehörige der Bürgermeister (im selben Haushalt lebend), wenn diese den Bürgermeister auf Fahrten begleiten (z.B. die Abholung/Hinfahrt von/zu öffentlichen Anlässen).

- g) Ein Fahrtenbuch ist durch den Fahrzeugnutzer zwingend und lückenlos zu führen. Für die Abrechnung des Kostenersatzes müssen die in der Begründung dargelegten erforderlichen Angaben enthalten sein.

II. Begründung

Hintergrund

Zur Regelung der Dienstwagennutzung für Bürgermeister bzw. Beigeordnete bei der Stadt Biberach gibt es verschiedene Beschlusslagen seit dem Jahr 1994. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass eine außerdienstliche bzw. private Nutzung gegen Kostenersatz im Zeitraum von 1994 bis 2016 zugelassen war. Seit dem Fahrzeugwechsel im Jahr 2016 erfolgt auf eigenen Wunsch der Bürgermeister keine private Nutzung mehr (siehe dazu auch GR-Beschluss vom 9.5.2016).

Der vorliegende Beschluss greift den Sachverhalt erneut auf und zielt auf eine praktikable Dauerlösung ab, in der den betroffenen Bürgermeistern eigenverantwortlich mehr Handlungsspielraum eingeräumt wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Bürgermeister persönlich, sowie damit auch die Stadt selbst, von einer Entlastung bei der organisatorischen Abwicklung zur Abgrenzung von Privatfahrzeug auf Dienstfahrzeug bei der Erledigung der täglichen Amtsgeschäfte profitieren.

Bei dem Thema außerdienstliche Nutzung von Dienstfahrzeugen bei Kommunen sind neben der steuerrechtlichen Behandlung auch die besonderen Vorschriften der Gemeindeordnung zu beachten. Es folgt eine kurze Zusammenfassung der aktuellen Rechtslage:

Gemeindeordnung und Gemeindeprüfanstalt

Die Gemeindeordnung sieht eine Überlassung von Dienstfahrzeugen zur außerdienstlichen bzw. privaten Nutzung grundsätzlich nicht vor. Laut Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg (GPA Mitteilung 08/2010) kann die Nutzung eines Dienstfahrzeuges für außerdienstliche bzw. private Zwecke aber unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden.

1. Definition der außerdienstlichen Zwecke

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Amtes zusammenhängen, also weder zum Hauptamt gehören, noch diesem zuzurechnen sind. Neben rein privaten Zwecken gilt dies z.B. auch für die Ausübung eines Mandates im Kreis- oder Landtag, in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes sowie z.B. für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in Nebentätigkeit bzw. für die Ausübung von Nebentätigkeiten generell. Siehe hierzu Beschlussantrag Nr. 3.

2. Ausdrückliche Zulassung durch zuständiges Organ.

Da es sich hierbei um keinen Tatbestand des Vorbehaltskataloges nach §39 GemO handelt, kann die Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss übertragen werden. Wir geben in Abstimmung mit dem Prüfungsamt diesen Beschlussantrag trotzdem in den Gemeinderat.

3. Kostenersatz für Fahrleistungen bei außerdienstlichen Zwecken

Für die außerdienstliche Nutzung ist grundsätzlich ein Kostenersatz an die Stadt zu leisten. Die GPA schreibt jedoch in o.g. Mitteilung: „Für die kommunalen Wahlbeamten geht das Innenministerium Baden-Württemberg allerdings zu Recht davon aus, dass die Kommunen und Landkreise, ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet (Bürgermeister, Oberbürgermeister) bzw. im Kreisgebiet (Landräte) zulassen können.“ Dieser Einschätzung wollen wir mit dem Beschlussantrag Nr. 3. folgen.

Von der Erstattungspflicht ausgenommen sind außerdienstliche Fahrten, insbesondere zur Ausübung von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten, wenn und soweit im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht auszuschließen ist, dass die Bürgermeister zugleich auch die besonderen Interessen der Stadt vertreten. Zum Beispiel Tätigkeiten in Organen von kommunalen und privatrechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt ist und die nicht sowieso bereits unter die dienstliche Nutzung im Sinne der Nr. 1 des Beschlussantrages fallen.

4. Führung eines Fahrtenbuchs durch Fahrzeugnutzer zur Abrechnung des Kostenersatzes

Alle Fahrten mit dem Dienstwagen werden im Fahrtenbuch dokumentiert. Zur Berechnung des Kostenersatzes für die außerdienstlichen und privaten Fahrten muss das Fahrtenbuch die dazu erforderlichen Angaben enthalten und die Zuordnung von Fahrten zum dienstlichen, außerdienstlichen und privaten Bereich eindeutig und nachvollziehbar ermöglichen. Insbesondere das Datum, Reisezweck, Reiseziel, Angabe der dort besuchten Organisation oder Personen, Reisedauer, Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt. Siehe hierzu Beschlussantrag Nr. 4 g).

Steuerliche Behandlung

Diese obliegt der zuständigen Finanzverwaltung.

Grundsätzlich soll aber hier erwähnt werden, dass es dafür derzeit zwei verschiedene Methoden gibt:

- 1. Pauschalwertmethode** (1 v.H. des Bruttolistenpreises und ggf. eine Pauschale (derzeit 0,03 %/km des Bruttolistenpreises) für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte). Wo bei hier der Gesetzgeber seit dem 1.1.2019, befristet auf 3 Jahre eine Halbierung der Bemessungsgrundlage zur Förderung alternativer Antriebe für Elektro- und PlugIn-Hybrid Fahrzeuge beschlossen hat.
- 2. Individualwertmethode** (Nachweis über tatsächliche Fahrzeugkosten und Fahrleistung via Fahrtenbuch erforderlich).

Bei der Stadt Biberach wird die Pauschalwertmethode angewandt. Es ist jedem Bürgermeister freigestellt, trotz Anwendung der Pauschalwertmethode in ihrer persönlichen Einkommenssteuererklärung nachträglich vom Finanzamt die Individualwertmethode anwenden zu lassen.

Hierbei ist dann von den Bürgermeistern zu beachten, dass das Fahrtenbuch, was zur Abrechnung des Kostenersatzes mit der Stadtverwaltung sowieso geführt werden muss, neben den Vorgaben der Stadtverwaltung auch den steuerrechtlichen Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht.

Die Zahlungen des Kostenersatzes (Nutzungsentgelt) vermindert den steuerlichen Nutzwert entsprechend. Die Lohnstelle der Stadtverwaltung ist deshalb regelmäßig über die Höhe aller bezahlten Nutzungsentgelte zu unterrichten.

Prüfung durch das Prüfungsamt

Das Prüfungsamt begleitet geplante Festlegungen und Änderungen der Dienstwagennutzung durch die Bürgermeister grundsätzlich. Ebenso prüft das Prüfungsamt stichprobenweise alle Fahrtenbücher der Stadtverwaltung Biberach. Auf die Fahrtenbücher der Bürgermeister liegt dabei ein besonderer Prüfungsschwerpunkt, insbesondere, wenn private Fahrten (Abrechnung geldwerter Vorteil) abgerechnet werden müssen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die individuellen Anforderungen von Seite der GPA bzw. der Finanzverwaltung einem stetigen Wechsel in der Rechtsprechung unterliegen.

Grundsätze für Angebotswertung

Die Leasingangebote sind, wie üblich bei öffentlichen Ausgaben, kritisch auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit nach GemO und GemHVO zu prüfen. Nach Nr. 4.1 des Zuständigkeitsverzeichnis vom 15.02.2019 muss vor Abschluss von Leasingverträgen das Prüfungsamt beteiligt werden.

Rechtsaufsicht

Dieser Beschluss muss nach §126 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Erne

Hauptamtsleiter